

5757a. Fachhochschulgesetz (FaHG) (Änderung vom ...; Organisationsstruktur)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p><i>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021, beschliesst:</i></p> <p>I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:</p>	<p><i>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 8. September 2021 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023, beschliesst:</i></p>	<p><i>Minderheit</i> <i>Monika Wicki, Sarah Akanji, Carmen Marty Fässler</i></p> <p>I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, klare Governance-Strukturen unter Ergänzung der Aspekte der Eigentümerstrategie sowie ein gemeinsames Hochschulgesetz für alle Hochschulen zu schaffen. Dabei sollen pro Hochschule ein Hochschulrat geschaffen werden oder ein allgemeiner Hochschulrat, dem auch die Universität unterstellt ist.</p> <p>II. Mitteilung an den Regierungsrat.</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die nichtstaatlichen Fachhochschulen im Kanton Zürich.

§ 1. Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Fachhochschulen (Hochschulen) im Kanton Zürich. Es gilt für die privaten Hochschulen und die weiteren Institutionen des Hochschulbereichs im Kanton, soweit es dies ausdrücklich vorsieht.

Zusammenarbeit im Hochschulbereich

§ 2. ¹ Der Kanton fördert die schweizerische und regionale Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

§ 2. ¹ Der Kanton fördert die schweizerische und die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

² Er kann mit dem Bund, anderen Kantonen und anderen Schulträgern des öffentlichen und privaten Rechts Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Koordination abschliessen.

Abs. 2 unverändert.

Hochschulen

§ 3. ¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung Zürcher Fachhochschule (ZFH) folgende staatlichen Hochschulen:

§ 3. ¹ Der Kanton führt folgende staatlichen Hochschulen:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
a. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW),	lit. a unverändert.		
b. Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK),	lit. b unverändert.		
c. Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH).	lit. c unverändert.		
² Die staatlichen Hochschulen sind öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.	Abs. 2 unverändert.		
³ Der Kanton kann weitere Hochschulen errichten, bestehende Hochschulen zusammenlegen oder schliessen und Fachbereiche oder Studiengänge anderer staatlicher oder nichtstaatlicher Hochschulen in die ZFH integrieren.	³ Der Kanton kann		
	<ul style="list-style-type: none"> a. weitere Hochschulen errichten, b. bestehende Hochschulen zusammenlegen oder schliessen, 		

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. Fachbereiche oder Studiengänge anderer staatlicher oder privater Hochschulen oder weiterer Institutionen des Hochschulbereichs in die Hochschulen integrieren.

Zweck und Auftrag

§ 3 a. ¹ Die Hochschulen bereiten durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.

² Sie ergänzen ihre Studiengänge durch Weiterbildungsangebote.

³ Sie betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und erbringen Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Sie verleihen Titel nach Massgabe des Bundesrechts und ihrer Studienordnungen.

Minderheit *Paul von Euw, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Alexander Jäger, Maria Rita Marty*

² Sie können ihre ...
... Weiterbildungsangebote ergänzen.

Zusammenarbeit

§ 3 b. Die Hochschulen arbeiten mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

Diversität

§ 3 c. ¹ Die Hochschulen fördern die Chancengerechtigkeit und Diversität.

² Sie streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

Minderheit Paul von Euw, Rochus Burtscher, Marc Bourgeois, Matthias Hauser, Alexander Jäger, Maria Rita Marty

Chancengerechtigkeit

Minderheit 1 Monika Wicki, Sarah Akanji, Carmen Marty Fässler

¹ ... fördern die Chancengerechtigkeit, Diversität und Nachhaltigkeit.

Minderheit 2 Paul von Euw, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Maria Rita Marty

¹ Die Hochschulen beachten die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte von Minderheiten.

Minderheit Paul von Euw, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Maria Rita Marty,

²...

... Geschlechter gemäss Bundesverfassung in allen ...

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Ergänzende Leistungen

§ 5. Die Hochschulen können für ihre Angehörigen soziale, kulturelle und gesundheitsfördernde Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

Besondere Leistungen

§ 5. ¹ Die Hochschulen können zugunsten der Öffentlichkeit besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen erbringen.

² Sie können für ihre Angehörigen soziale, kulturelle und gesundheitsfördernde Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

³ Die ZHdK kann im Leistungsbereich Tanz gemäss § 28 Abs. 2 Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche führen oder unterstützen.

2. Teil: Kantonale Behörden**Kantonsrat**

§ 7. ¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Hochschulen aus.

² Der Kantonsrat

2. Teil: Organisation

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<ul style="list-style-type: none"> a. beschliesst die Errichtung, Zusammenlegung oder Schliessung staatlicher Hochschulen, b. legt die Hauptstandorte der Hochschulen fest, c. beschliesst die Globalbudgets der Hochschulen und die weiteren Staatsleistungen, d. genehmigt die Geschäftsberichte, e. genehmigt die Wahl des Fachhochschulrates. 	<ul style="list-style-type: none"> lit. a unverändert. lit. b unverändert. lit. c unverändert. d. genehmigt die Jahresberichte, lit. e unverändert. 		
Regierungsrat			
§ 8. ¹ Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Hochschulen aus.	§ 8. Abs. 1 unverändert.		
² Der Regierungsrat	² Der Regierungsrat		
<ul style="list-style-type: none"> a. stellt dem Kantonsrat Antrag für Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2, 	lit. a unverändert.		
<ul style="list-style-type: none"> b. wählt die Mitglieder des Fachhochschulrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten, 	lit. b unverändert.		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. ordnet Zulassungsbeschränkungen und Höchststudiedauern an,

d. trifft im Bereich der nicht-staatlichen Hochschulen die Entscheidungen gemäss §§ 34 f.

c. ordnet Zulassungsbeschränkungen an,

d. trifft im Bereich der privaten Hochschulen die Entscheidungen gemäss §§ 34 f.

Funktion und Aufgaben

§ 10. ¹ Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ der ZFH. Ihm obliegt die strategische Führung der Hochschulen.

² Er stellt dem Regierungsrat Antrag für die Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2 lit. b und c sowie § 8 Abs. 2 lit. c und d. Für die Antragsstellung an den Regierungsrat gilt dessen Organisationsrecht.

§ 10. ¹ Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ des Hochschulbereichs. Er führt den Hochschulbereich strategisch und übt die Aufsicht über die Hochschulen aus.

² Er stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag

- a. zur Festlegung der Hauptstandorte der Hochschulen,
- b. auf Verabschiedung der Jahresberichte,

Minderheit *Monika Wicki, Sarah Akanji, Carmen Marty Fässler*

¹ ...

... des Hochschulbereichs. Er übt die unmittelbare Aufsicht über diese Hochschulen aus und definiert die strategischen Ziele.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,
- d. auf Entscheidungen im Bereich der privaten Hochschulen gemäss §§ 34 f.

³ Der Fachhochschulrat

³ Für die Antragstellung an den Regierungsrat gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

- a. legt Studienangebote und Strukturen der Hochschulen fest, insbesondere die Departemente und die Organisationseinheiten gleicher Stufe,
- b. beschliesst über Akkreditierungs- und Genehmigungsgesuche sowie über die Berichterstattung an die zuständigen Bundesbehörden,
- c. erlässt die Prüfungs- und Promotionsordnungen,
- d. verabschiedet die Entwicklungs- und Finanzpläne der Hochschulen,
- e. entscheidet über die Verwendung der Rücklagen,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bil-
dung und Kultur vom 18. April
2023**Zustimmung zum Antrag des Regie-
rungsrates, sofern nichts anderes
vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

- f. genehmigt die Hoch-
schul- und Departe-
mentsordnungen,
- g. genehmigt die Organisa-
tionsordnungen von Insti-
tuten sowie deren Grün-
dung oder Auflösung,
- h. beschliesst über die In-
tegration von Fachberei-
chen oder Studiengän-
gen in die ZFH gemäss
§ 3 Abs. 3,
- i. wählt die Rektorinnen
und Rektoren sowie de-
ren Stellvertreterinnen
und Stellvertreter auf
eine Amtszeit von vier
Jahren,
- j. stellt die übrigen Mitglie-
der der Hochschulleitun-
gen an,
- k. verleiht Professorinnen-
und Professorentitel,
- l. regelt die kantonalen
Zulassungsvorausset-
zungen,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

m. erfüllt die weiteren Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

⁴ Wiederwahl in den Fällen von lit. i ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden.

⁴ Der Fachhochschulrat

- a. genehmigt die Strategien der Hochschulen,
- b. legt das Studienangebot auf Bachelor- und Masterstufe abschliessend fest und bewilligt die Studiengänge,
- c. erlässt die Rahmenordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge, wobei er Höchststudiendauern anordnen kann,
- d. erlässt eine Rahmenordnung für die Weiterbildungsstudiengänge,

§ 10.³

Minderheit Paul von Euw, Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Alexander Jäger, Maria Rita Marty

c. ...

... Höchststudiendauern anordnet,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- e. überwacht das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- f. verabschiedet die Entwicklungs- und Finanzpläne der Hochschulen,
- g. legt die Gliederungseinheiten der Hochschulen fest, insbesondere die Departemente, Prorektorate und Organisationseinheiten gleicher Stufe, und genehmigt deren Ordnungen,
- h. genehmigt die Organisationsordnungen von Instituten sowie deren Gründung oder Auflösung,
- i. beschliesst über die Integration von Fachbereichen oder Studiengängen in die Hochschulen gemäss § 3 Abs. 3,
- j. wählt die Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren und entlässt sie,
- k. ernennt und entlässt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitungen,

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 10.⁴

- I. genehmigt die Stellenplanung der Hochschulen für die Professuren und ernennt und entlässt die Professorinnen und Professoren*,

* *Koordinationsbedarf mit Vorlage 5589*

- m. regelt die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen,
- n. erfüllt die weiteren Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

⁵ Wiederwahl ist in den Fällen von lit. j möglich.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 14 a. ¹ Jedes Mitglied der Hochschulleitung sowie jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die Hochschulleitung schriftlich über:

Minderheit *Monika Wicki, Sarah Akanji, Karin Fehr Thoma, Carmen Marty Fässler, Judith Stofer*

⁵ ...

... lit. j zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden.

⁵ Der Fachhochschulrat regelt seine Organisation und die Behandlung der ihm übertragenen Geschäfte.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zulassung

§ 17. ¹ Studienanwärterinnen und -anwärter werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen.

² Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium auf der Masterstufe und, sofern nach Bundesrecht zulässig, auf der Bachelorstufe durchgeführt werden. Die Abklärungen können ausser-schulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

Studiendauer und Studienform

§ 19. ¹ Auf der Bachelorstufe entspricht der Umfang der zu erbringenden Studienleistung einem Vollzeitstudium von drei Jahren, auf der Masterstufe einem solchen von eineinhalb bis zwei Jahren.

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Eignungsabklärungen können als Zulassungsvoraussetzung für das Studium auf Bachelor- und Masterstufe sowie für Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind, durchgeführt werden. Die Abklärungen können ausser-schulischen oder ausserkantonalen Stellen übertragen werden.

§ 19. ¹ Die Hochschulen können ihre Studiengänge in verschiedenen Studienformen anbieten. Bezüglich Ausrichtung und Studiendauer richten sie sich nach dem Bundesrecht.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Verordnung regelt die Höchststudiendauern. Studierende, welche die Höchststudiendauer überschreiten, können ausgeschlossen werden.

² Studierende, welche die Höchststudiendauer überschreiten, können ausgeschlossen werden.

³ Das Diplomstudium und das Nachdiplomstudium können als Vollzeit- oder Teilzeitstudium, als berufsbegleitendes Studium oder in anderer Form angeboten werden. Sie können in Ausbildungsblöcken mit Zwischenabschlüssen gegliedert werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Minderheit *Monika Wicki, Sarah Akanji, Karin Fehr Thoma, Carmen Marty Fässler, Judith Stofer*

Alumni

§ 19 a. ¹ Die Absolventinnen und Absolventen sowie die ehemaligen Angestellten sind Alumnae und Alumni der Hochschulen.

² Die Hochschulen pflegen die Verbindung mit ihren Alumnae und Alumni und gewähren ihnen bestimmte Rechte.

³ Es besteht keine Verpflichtung, einer Organisation der Alumnae und Alumni beizutreten.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Rektorin oder Rektor

§ 23. ¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule. Sie oder er führt den Vorsitz in der Hochschulleitung und vertritt die Hochschule gegen aussen.

² Die Rektorin oder der Rektor

a. beantragt dem Fachhochschulrat die Ernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus dem Kreis der Departementsleiterinnen oder Departementsleiter,

b. entscheidet endgültig, wenn sich die Mitglieder der Hochschulleitung über Anträge an übergeordnete Instanzen nicht einig sind,

c. entscheidet über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets,

§ 23. Abs. 1 unverändert.

² Die Rektorin oder der Rektor

a. führt die Mitglieder der Hochschulleitung,

b. beantragt dem Fachhochschulrat die Ernennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschulleitung,

lit. b wird zu lit. c.

lit. c wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

d. beantragt das Globalbudget und die Jahresrechnung und entscheidet über die Zuteilung der Mittel im Rahmen des Globalbudgets,

d. ist für alle Belange der Hochschule zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

lit. d wird zu lit. e.

Hochschulleitung

§ 24. ¹ Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus

a. der Rektorin oder dem Rektor,

b. den Departementsleiterinnen und Departementsleitern,

c. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

§ 24. ¹ Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus

lit. a unverändert.

b. den Leiterinnen und Leitern der Departemente und Prorektorate,

c. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor,

d. den weiteren Mitgliedern gemäss § 10 Abs. 4 lit. k.

² Die Hochschulleitung

a. verleiht Bachelor- und Masterdiplome sowie andere Diplome und Titel nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen,

² Die Hochschulleitung

a. legt die Hochschulstrategie fest,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- | | |
|--|---|
| b. erlässt die Hochschulordnung sowie die Departements- und Institutsordnungen, | b. erlässt die Hochschulordnung sowie weitere für die Führung bedeutsame Ordnungen, insbesondere die Departements-, Prorektors- und Institutsordnungen, |
| | c. erlässt die Studienordnungen, |
| | d. verleiht Bachelor- und Masterdiplome sowie andere Diplome und Titel nach Massgabe der Studienordnungen, |
| c. kann Beiräte schaffen, | lit. c wird zu lit. e. |
| d. sorgt für die Qualitätssicherung, | lit. d wird zu lit. f. |
| | g. beantragt dem Fachhochschulrat den Jahresbericht und den Entwicklungs- und Finanzplan, |
| f. koordiniert die Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen, | lit. f wird zu lit. h. |

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- i. stellt das Personal an und nimmt die Personalführung wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen ist. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder der Hochschulleitung delegieren.

³ Der Fachhochschulrat legt die Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschulleitung fest.

Departementsleitung

§ 25. ¹ Die Departementsleiterinnen und Departementsleiter führen ihr Departement und vertreten es gegen aussen.

³ Sie führen in der Regel den Titel einer Direktorin oder eines Direktors.

Gebühren**a. Ordentliche Gebühren**

§ 30. ¹ Der Regierungsrat legt folgende Gebühren fest:

- a. Einschreibgebühren von Fr. 100 bis Fr. 200,

Leitung der Departemente und Prorektorate

§ 25. ¹ Die Leiterinnen und Leiter der Departemente und der Prorektorate führen ihre Organisationseinheiten und vertreten sie nach aussen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 30. ¹

- lit. a unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
b. Studiensemestergebühren von Fr. 600 bis Fr. 1200,	lit. b unverändert.		
c. Prüfungsgebühren von Fr. 150 bis Fr. 500,	lit. c unverändert.		
d. Gebühren für Eignungsabklärungen von Fr. 600 bis Fr. 1200.	lit. d unverändert.		
e. Gebühren für die Benutzung des Angebots einer Einrichtung des Hochschulsports von Fr. 25 bis Fr. 100 pro Semester,	lit. e unverändert.		
f. Gebühren für Vorbildungsangebote der ZHdK pro Studienjahr: für Hochschulstufe Vollzeit: Fr. 8000 bis Fr. 14000 für Hochschulstufe Teilzeit: anteilmässig reduzierte Gebühr für Vollzeit für Berufsbildung: Fr. 2000 bis Fr. 3500.	lit. f unverändert.		
	g. Gebühren für Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche pro Studienjahr von Fr. 10 000 bis Fr. 40 000.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Der Regierungsrat kann den Gebührenrahmen der Teuerung anpassen.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>		
<p>³ Für Studierende, welche die Normstudiendauer überschreiten, kann der Regierungsrat die Studien- und Prüfungsgebühren bis zu den interkantonal festgelegten Standardkostensätzen erhöhen.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>		
<p>⁴ Die Hochschulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p>		
<p>4. Teil: Nichtstaatliche Hochschulen</p>	<p>4. Teil: Private Hochschulen</p>		
<p>Anerkennung</p>	<p>Anerkennungen</p>		
<p>§ 34. ¹ Der Regierungsrat kann Hochschulen, Fachbereiche oder Studiengänge nichtstaatlicher Trägerschaften anerkennen, wenn sie einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die qualitativen Anforderungen für eine Akkreditierung nach Bundesrecht erfüllen.</p>	<p>§ 34. ¹ Der Regierungsrat kann Hochschulen, weitere Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge privater Trägerschaften anerkennen, wenn sie einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die Anforderungen für eine Akkreditierung nach Bundesrecht erfüllen.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Er kann mit nichtstaatlichen Trägerschaften vereinbaren, dass sie einzelne Fachbereiche oder Studiengänge der ZFH führen.

² Er kann mit privaten Trägerschaften vereinbaren, dass sie einzelne Fachbereiche oder Studiengänge der staatlichen Hochschulen führen.

Subventionen

§ 35. ¹ Der Regierungsrat kann an die Kosten der gemäss § 34 anerkannten Hochschulen, Fachbereiche oder Studiengänge und anderen vom Bund genehmigten Hochschulen nichtstaatlicher Trägerschaften Subventionen bis zu 80% der anrechenbaren Kosten leisten, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden.

§ 35. ¹ Der Regierungsrat kann an die Kosten der gemäss § 34 anerkannten Hochschulen, weiteren Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge und anderen vom Bund genehmigten Hochschulen privater Trägerschaften Subventionen bis zu 80% der anrechenbaren Kosten leisten, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten vom Kanton nicht oder nicht in einem ausreichenden Mass angeboten oder unterstützt werden.

² Die finanzielle Unterstützung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann dieses Gesetz auf Hochschulen, Fachbereiche oder Studiengänge als teilweise oder ganz anwendbar erklärt werden.

² Die finanzielle Unterstützung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann dieses Gesetz auf Hochschulen, weiteren Institutionen des Hochschulbereichs, Fachbereiche oder Studiengänge als teilweise oder ganz anwendbar erklärt werden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Rechtsmittel

§ 36. ¹ Anordnungen des Fachhochschulrates können gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Anordnungen staatlicher Hochschulen können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden. Die Verordnung bezeichnet die Entscheide nichtstaatlicher Schulen, die dem Rekurs an die Rekurskommission unterliegen.

³ Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen einschliesslich Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Anordnungen staatlicher Hochschulen können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden. Die Verordnung bezeichnet die Entscheide privater Hochschulen, die dem Rekurs an die Rekurskommission unterliegen.

Abs. 3 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Entscheide der Rekurskommission unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Abs. 4 unverändert.

Marginalie zu § 37:

Titelentzug**Titelschutz**

II. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Erreichen der Altersgrenze

§ 24 c. ¹ Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschule -sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule am Ende des Schuljahres.

§ 24 c. ¹ Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Professorinnen und Professoren und dem Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsfachschulen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule am Ende des Schuljahres.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2021	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 18. April 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² In Ausnahmefällen kann nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>		
<p>Pädagogische Hochschule</p> <p>§ 2. ¹ Der Kanton führt für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte eine Pädagogische Hochschule.</p> <p>² Die Pädagogische Hochschule ist eine Hochschule der Zürcher Fachhochschule.</p> <p>³ Enthält dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung, gilt das Fachhochschulgesetz.</p>	<p>III. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p> <p>IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.</p> <p>V. Mitteilung an den Regierungsrat.</p>		

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Winterthur; Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich; Maria Rita Marty, Uster; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.